Portalis und die organischen Artikel

Otto Mayer

Digitized by Google

PORTALIS

UND

DIE ORGANISCHEN ARTIKEL.

REDE

ZUR FEIER

DES GEBURTSTAGES SR. MAJESTÄT DES KAISERS

AM 27. JANUAR 1902

IN DER AULA DER

KAISER-WILHELMS-UNIVERSITÄT STRASSBURG

GEHALTEN VON

DR. OTTO MAYER

ORD. PROFESSOR DES ÖFFENTLICHEN RECHTS.

STRASSBURG
J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1902.

Hochansehnliche Versammlung!

Dieser Tag ist des Kaisers, ein Festtag für alles, was deutsch ist, ein Festtag insbesondere auch für die Kaiser-Wilhelms-Universität. Allenthalben thut man sein Bestes, um diesem Tage würdigen Schmuck zu geben, jeder Kreis auf seine Art; die Universität thut es auf die ihrige: sie versammelt sich mit ihren Freunden zu ernster Betrachtung über einen Gegenstand aus dem Bereich ihrer wissenschaftlichen Arbeit.

Wenn dies Mal dem Lehrer des öffentlichen Rechts vergönnt wird, das Wort zu führen, so ist ihm der Gegenstand von selbst gegeben. Unser Land, das Land, dem diese Universität zu dienen bestimmt ist, steht vor der Wiederkehr der Tage, an welchen vor hundert Jahren seine gegenwärtig geltende Kirchenverfassung begründet wurde. Am 18 germinal des Jahres X schlossen die Verhandlungen vor dem gesetzgebenden Körper mit der Annahme des Konkordats und der organischen Artikel. Es war nach christlicher Zeitrechnung der 8. April 1802. Wäre nicht allerlei dazwischen gekommen, so zählten wir heute den 7 pluviose des Jahres CX der einen und unteilbaren Republik.

Das Gefühl des sicheren Besitzes darf uns der Dankbarkeit nicht vergessen machen für das, was jener

18 germinal gebracht hat. Es war ja alles damals nicht so einfach und selbstverständlich, als es uns jetzt wohl erscheint. Seit zehn Jahren war die kirchliche Ordnung in Frankreich zerstört. Der revolutionäre Radikalismus, der diese Zerstörung herbeigeführt hatte, war noch immer eine Macht. Vor Allem herrschte er in dem wichtigsten Teile der Nation, in dem siegreichen Heere des ersten Konsuls. Seine Generäle machten kein Hehl aus ihrem Unmut über die Wiederherstellung des alten Kultus. «Schade nur, rief einer nach dem ersten feierlichen Gottesdienst in Notre Dame, schade nur, dass die Million Menschen nicht dabei sein konnte, die man in den Tod geschickt hat, um das alles abzuschaffen.»

Von unmittelbarer Bedeutung waren die Hindernisse, die sich dem Unternehmen zunächst entgegenstellten auf dem Wege, den es verfassungsmässig zu gehen hatte, auf dem Wege der Gesetzgebung. Hier hatte der Widerwille gegen die Pläne der Regierung soeben erst an einem höchst würdigen Gegenstande sich ausgelassen: am Entwurf des code civil, des seither weltberühmt gewordenen bürgerlichen Gesetzbuchs Frankreichs.

Die Verfassung des 22 frimaire VIII hatte nämlich nach Ideen des unermüdlichen Sieyès wieder einmal eine ganz neue Art von Gesetzgebungsmaschine aufgestellt. Danach besass der erste Konsul die Initiative; die Entscheidung lag beim gesetzgebenden Körper. Daneben aber bestand noch eine kleinere Volksvertretung, das Tribunat, dessen Mitglieder mit den Staatsräten des ersten Konsuls vor dem gesetzgebenden Körper über die Gesetzentwürfe zu plädieren hatten. Dieser gab sein Urteil ab auf Annahme oder Verwerfung, ja oder nein, seine Mitglieder verhandelten nicht; les sourds-muets du corps législatif

nannte man sie. Als man nun probeweise einige Titel des code civil auf diesen gesetzgeberischen Prozessweg brachte, liess das Tribunat dagegen plädieren und der Prozess ging verloren; der code civil ward abgelehnt. Das war zu Anfang des Jahres X geschehen und liess deutlich erkennen, welches Schicksal dem Konkordat selbst, dem Hauptstein des Anstosses bereitet werden sollte. Die Regierung musste nun zeigen, dass es ihr Ernst war; alle Mittel wurden in Bewegung gesetzt, vor Allem die widerspenstigen Körperschaften durch einen neuen kleinen Staatsstreich gesäubert. Die kirchlichen Gesetze kamen erst in Vorlage, als man genügend vorgearbeitet hatte, um aus wenigen überzeugten Anhängern und vielen eingeschüchterten Gegnern eine sichere Mehrheit zu schaffen. Es handelte sich nur mehr um einen feierlichen Schlussakt. Er traf zusammen mit der Wiedereröffnung der Sitzungen des corps législatif.

Am 15 germinal versammelte sich im Palais Bourbon dieser Areopag. Alles war in grosser Gala, dunkelblauer seidener Frack mit goldgestickten Kragen und Aufschlägen und die dreifarbige Schärpe darüber. Unter dem Klange einer zahlreichen Musik und zwischen einer Doppelreihe von Veteranen zog man auf. Die Redner des Tribunats und des Staatsrates erschienen in ihrer reichen Amtstracht. Auf den Tribünen ein Kranz von ausgezeichneten Personen; zahlreiche fremde Fürstlichkeiten und Herren, wie berichtet wird, hatten sich dort eingefunden, für die spröde Republik ein langentbehrtes Bild. Und als erster ergriff das Wort der Staatsrat Portalis; Napoleon hatte seinen glänzendsten Redner vorgeschickt. Er sprach den grossen discours sur l'organisation des cultes — ein merkwürdiges Denkmal des Geistes jener Zeit. Man sieht es ihm an,

dass es wirklich galt, wie ein Schriftsteller Portalis nachrühmt: das Christentum zu verteidigen vor einer Versammlung von Ungläubigen. Etwa eine Stunde lang spricht der Redner von der Notwendigkeit der Religion im Allgemeinen; dann gibt er eine Auseinandersetzung über die Vorzüge des Christentums vom philosophischen Standpunkte aus, alles das als stünde er vor Menschen, die noch einfach die freie Wahl hätten und von vorne anfiengen. Schrittweise werden wir darauf geführt, dass man am besten thue, die Religion und die Kirche zu nehmen wie sie ist, selbstverständlich mit sorgfältig ausgedachten Schutzvorkehrungen, damit sie nicht gefährlich wird: dann wird diese friedliche Neuordnung der Dinge mächtig dazu beitragen, dass die Grösse und die Herrlichkeit des Vaterlandes sich erhöhe. Es war der Ton, den diese Versammlung verstand. Das höhnische Zischeln, das im Anfang die Worte des Redners begleitete, verstummte bald vor seiner ehrlichen Begeisterung und dem hohen Schwung seiner Gedanken. Am Schlusse drängte sich alles heran, um ihn zu beglückwünschen. Am 18 germinal sprachen dann noch Lucien Bonaparte und Jaucourt. Die sofort vorgenommene Abstimmung ergab die Annahme des Gesetzes mit 225 gegen 21 Stimmen.

Die Verhandlungen standen damals unter dem erhebenden Eindrucke der Friedensschlüsse von Lunéville und Amiens, welche glorreiche Feldzüge beendigt hatten. Portalis selbst gab der Stimmung Ausdruck, wenn er seine Rede begann: «Wir waren gross im Kriege, wir werden es jetzt auch im Frieden sein.» Dieses Wort ist in Erfüllung gegangen. Für alle Gebiete des öffentlichen Lebens hat die Gesetzgebung des Konsulats und des Kaiserreichs jene wunderbar harmonische Ordnung zu

schaffen gewusst, deren Glanz auch den der französischen Waffen überstrahlte und überdauerte. Sie trägt einen gemeinsamen glücklichen Grundzug: das ist das Wiederanknüpfen an die geschichtlich gewordenen Formen, mit welchen die Revolution ihr willkürliches Spiel getrieben hatte. Die Verwaltungsorganisation wie die umfassenden Justizgesetze und die Kirchenverfassung, je näher man sie betrachtet, desto weniger erscheinen sie originell. Die constitution civile du clergé freilich war's gewesen, nur allzusehr. Damit war aber von selbst gegeben, dass jetzt an Stelle des Redners und Politikers der wohlgeschulte Jurist die vornehmste Stelle bei der Schaffung des Gesetzesinhalts zu spielen bekam. Denn die Rechtswissenschaft ist konservativer Art; sie ist nicht dazu berufen, neue Ideen in die Welt zu setzen, sie thut ihren Dienst, wenn sie diejenigen richtig erkennen und verwerten lehrt, die schon darin sind. Die Gegner des neuen Kurses haben damals den Zusammenhang wohl gespürt: sie eifern zugleich gegen die méthode historique und gegen die jurisconsultes, in deren Hände sich die Regierung damit gegeben habe.

Die bedeutendste Gestalt unter diesen Männern des Rechts ist kein anderer als der grosse Staatsrat Portalis, den wir soeben am Werke gesehen haben. Ueberall wird er in der vordersten Linie bemerkbar. Er war es namentlich auch, der dem von ihm mitausgearbeiteten code civil jenes offizielle Vorwort gegeben hat, den discours préliminaire, in welchem das Glaubensbekenntnis dieser ganzen gesetzgeberischen Richtung abgelegt wird: es ist das Programm der historischen Schule, wie es vorher in England Burke, nachher in Deutschland Eichhorn und Savigny vertraten.

J e a n E t i e n n e M a r i e P o r t a l i s war geboren zu Beausset bei Toulon den 1. April 1746 aus einer ange-

sehenen Familie, die dem Beamtentum und der Universität hervorragende Mitglieder zu liefern pflegte. Solche bürgerlich-aristokratische Familien sind in Frankreich von jeher die wertvollsten Kulturträger gewesen. Es liegt etwas ungemein Feines und Liebenswürdiges in ihrer guten echt französischen Art, wie sie in Portalis uns entgegentritt. Sein Meister, der geniale Korse, ist neben ihm immer ein wenig der Barbar. Dagegen wird man, wenn man vergleichen will, gern eine gewisse geistige Verwandtschaft empfinden zwischen ihm und Hugo Grotius, der ja auch französischen Blutes war. Die Aehnlichkeit des Lebensganges verstärkt noch den Eindruck: beiderseits zuerst die Schule der Advokatur, dann politische Thätigkeit, dann Exil, dann bedeutsame staatsmännische Stellung und neben allem vielseitige philosophische Studien und rege litterarische Thätigkeit. Bei Portalis tritt freilich der Jurist stärker und einseitiger hervor, Katholizismus und Protestantismus begründen gleichfalls Gegensätze. Gemeinsam ist aber wieder beiden die Hauptsache: das warme Herz, der milde menschliche Sinn, der aus dem jus belli et pacis leuchtet, bekundet sich auch in den Schriften und Reden des Portalis. Von Anfang an ist es seine Leidenschaft, gegen die herrschenden Mächte und Strömungen anzukämpfen für die Unterdrückten. Schon als Advokat in Aix veröffentlicht er eine Denkschrift, um den königlichen Verordnungen zum Trotz die Gültigkeit der Ehen der Protestanten zu behaupten. Später während der Revolution erhebt er wieder seine Stimme zum Schutz der verfolgten eidverweigernden Priester. Ebenso zum Schutz von Emigranten, die mit ihrem Schiff an die französische Küste geworfen, der Todesstrafe verfallen sein sollten. Selbst für Ludwig XVI. hat er einen gewagten Verteidigungsversuch unternommen.

Schon früher einmal eingekerkert, musste er im Jahre 1797 aus Frankreich flüchten. Auf dem Schlosse Emkendorff in Holstein fand er bei dem Grafen Friedrich v. Reventlow gastliche Aufnahme. Dort entstand sein zweibändiges Werk: Essai sur l'usage et l'abus de l'ésprit philosophique au XVIIIe siècle. Es ist in drei Auflagen erschienen, zwei Mal auch in italienischer Uebersetzung. Ein Gegenstück zu den Encyklopädien der radikalen Aufklärung handelt es wie diese von allem Möglichen: Metaphysik, Religion, Moral, Politik, Geschichte. Der Verfasser war inzwischen mit deutscher Litteratur bekannt geworden, namentlich auch mit Kant, dem er scharfe Polemik widmet; er wirft ihm vor, dass er alle Sicherheit zerstöre, die der Mensch doch braucht; auf was soll man sich noch verlassen, wenn man nicht einmal seinen Sinnen mehr trauen darf? Praktische Lösung, gegenwärtige Nützlichkeit vermisst er an seinen Lehren. Ihm selbst redet eben immer der Jurist und der Staatsmann drein, auch wo er nur Philosoph sein möchte. Am Schluss des Werkes geht er ganz aus sich heraus: er endigt mit einer feurigen Anklageschrift gegen die Ausschreitungen dessen, was er ésprit philosophique nennt, in der französischen Revolution.

Nach dem Staatsstreich vom 18 brumaire VIII kehrte Portalis nach Paris zurück, und nun begann, wie wir gesehen haben, mit der grossen Zeit der Gesetzgebung seines Vaterlandes auch die seine. Die Frage insbesondere: wie sind Konkordat und organische Artikel zu verstehen? löst sich fast immer auf in die andere: was hat Portalis sich dabei gedacht? Seine Reden und Berichte sind der beste Kommentar dazu; in diesen aber finden wir eine Reihe von Sätzen wörtlich wieder, die er in

seinem grossen philosophischen Werke aufgestellt und begründet hatte.

Der Ausgangspunkt für die ganze kirchliche Rechtsordnung ist ihm die unbedingte Souveränetät des Staates. Die öffentliche Gewalt, sagt er mit einem markigen Wort, ist nichts, wenn sie nicht alles ist; die Religionsdiener dürfen nicht verlangen, ihr Schranken zu setzen. Wenn der Staat aus Klugheitsrücksichten die katholische Kirche nimmt, wie sie ist, so kann er doch eine solche Macht auf seinem Gebiete nur dulden, wenn sie in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis zu ihm gebracht wird. Die Formel dafür findet er in dem Begriff der protection: der Staat muss dafür sorgen, dass die Kirche den Nutzen wirklich stiftet, den sie dem Gemeinwesen und dem Einzelnen zu gewähren bestimmt ist, sie schützen gegen Störung, aber auch hindern an Uebergriffen. Aus dem Gesichtspunkte dieser protection, nicht aus dem der Entschädigung, wird vor Allem die Staatsbesoldung der Geistlichen übernommen, die durch die Einziehung der Kirchengüter jetzt notwendig geworden ist. Was sonst noch aus dem Grundprinzip fliesst, dafür gibt den Massstab, was das alte Königtum an Machteinflüssen auf die Kirche in Anspruch genommen hatte. So wird im Konkordat selbst dem Staatsoberhaupt wieder das Ernennungsrecht bezüglich der Bischöfe ausbedungen. In den organischen Artikeln aber, die eigentlich nur die in Art. 1 des Konkordats vorbehaltenen Polizeiverordnungen für die öffentliche Ruhe enthalten sollten, sehen wir zunächst einfach die anderen alten Waffen der Staatsgewalt wieder hervorgeholt: placetum regium für alle römischen Erlasse, appellatio tamquam ab abusu, Genehmigungsvorbehalt für päpstliche Legaten und Vikarien, wie auch für Synoden aller Art. Dazu kommen noch allerlei sehr in's Einzelne

gehende Bestimmungen über die Kleidung der Priester, Glockengeläute, einheitlichen Katechismus — hat man doch im Jahre 1806 darauf hin den sogenannten catéchisme impérial eingeführt, der in einer Reihe von Fragen und Antworten den Kindern nos devoirs envers Napoléon Ier notre empereur einprägen sollte. Besonders eigentümlich berührt uns heute der Versuch, die alten Ideen der gallikanischen Kirche wieder zu beleben: die gallikanischen Freiheiten sollen durch appel comme d'abus geschützt sein, die Lehrer an den bischöflichen Seminarien haben die Erklärung des französischen Klerus von 1682 zu unterschreiben und danach zu unterrichten. Das bedeutet die Anerkennung der Beschlüsse des Kostnitzer Konzils betreffend die Unterordnung des Papstes unter das Konzil, und die Leugnung der päpstlichen Unfehlbarkeit. Die gallikanische Kirche hatte dieses und noch anderes verfochten. Aber freilich nicht alles ist lebensfähig, was rechtsgeschichtlich interessant ist. Die gallikanische Kirche war tot und ist tot geblieben. Der reiche Klerus des ancien régime mochte sich darin gefallen, nach Rom hin zu frondieren; die schwere Not der Revolution hat solche Gelüste, von vereinzelten Nachzüglern abgesehen, wohl für immer ausgetrieben.

Ganz anders schwierig waren die Aufgaben, welche der Gesetzgeber zu lösen hatte bei der gleichzeitig unternommenen Neuordnung der evangelischen Kirche. Hier lagen ja die Verhältnisse schon von Haus aus nicht so klar und einfach, und den Grundideen des evangelischen Kirchenwesens stand Portalis ungefähr ebenso fremd gegenüber wie die Verfasser des Preussischen Landrechts denen der katholischen Kirche.

Deshalb wird denn hier zunächst eine äusserliche feste

Richtschnur gesucht in möglichster Anlehnung an das, was man für die katholische Kirche schon bestimmt hatte. Unbedingte Staatsouveränetät selbstverständlich, desgleichen ein System der Protektion. Auch die Formen dieser Protektion werden ohne Weiteres übertragen: placet für kirchliche Anordnungen, Erlaubnisvorbehalt für synodale Versammlungen, recursus ab abusu, Staatsbesoldung und weitgehendes Ernennungsrecht für kirchliche Aemter. Diese mechanische Parität führt unter anderem zu einem ganz absonderlichen Ergebnis. Weil nämlich der katholischen Kirche aus Sparsamkeitsrücksichten nur für jeden Kanton ein ordentlicher Pfarrer bewilligt worden war, wird auch für die evangelische die unterste Stufe der Organisation gebildet von dem consistoire local für mindestens 6000 Seelen. Darin ist die Ortskirchengemeinde, das wesentlichste Stück aller evangelischen Kirchenverfassung unorganisiert enthalten. Die spätere Gesetzgebung hat ja abgeholfen.

Die Möglichkeit solcher Uebertragungen hörte natürlich auf, wo es galt, die Grundsätze zu finden für den eigentlichen inneren Aufbau der Verfassung Hier hatte aber auch das sonst mit so gutem Erfolge geübte Zurückgreifen auf das geschichtlich Gewordene sein Missliches. Für die französisch-reformierte Kirche konnte man zwar am Ende ein Vorbild finden in den alten Verfassungsformen, welche Ludwig XIV. seiner Zeit zerschlagen hatte. In den deutsch sprechenden Grenzlanden aber und namentlich bei den Lutheranern im Elsass bestand bis zur Revolution das landesherrliche Kirchenregiment. Erst der Beschluss der constituante vom 4. August 1789 hatte es mit allen anderen Privilegien der kleinen Fürsten und Stadtobrigkeiten beseitigt. Es etwa jetzt zu Gunsten des französischen Staatsoberhauptes wieder zu beleben, war

undenkbar. Abgesehen von sehr schwerwiegenden andern Gründen, stimmte es auch nicht mehr zu der damals herrschenden Auffassung vom Wesen der Kirche. Das landesherrliche Kirchenregiment war gewachsen auf dem Gedanken der christlichen Obrigkeit, die das Volk mit dem Wort Gottes zu versorgen hat; die Kirche hatte hier die Rechtsgestalt einer obrigkeitlichen Veranstaltung. Inzwischen waren aber in der wissenschaftlichen Lehre wie in den politischen Strömungen die Ideen des Kollegialismus mächtig geworden. Danach ist die Kirche ihrer Rechtsgestalt nach wesentlich eine vom Staate getrennte Gesellschaft zu dem Zwecke der Einrichtung und Verwaltung der für ihre Mitglieder bestimmten Wortverkündigungsanstalt. Als das landesherrliche Kirchenregiment im Elsass fiel, stand diese Auffassung sofort bereit, die leer gewordene Stelle zu besetzen. Bereits 1791 hatten die angesehensten Häupter des elsässischen Protestantismus unter Führung des Strassburger Staatsrechtslehrers Koch sich zu einer Erklärung an die Regierung vereinigt über die allgemeinen Grundsätze ihrer Kirche und dazu gehörte vor Allem der Satz: «die Kirchengewalt geht ganz und gar aus von der Kirche als einer Gesellschaft im Staate». Dieser entschiedene Kollegialismus traf einerseits zusammen mit den von der reformierten Kirche ehemals verwirklichten Verfassungsgrundsätzen, schien andererseits zu stimmen zu den republikanischen Einrichtungen des weltlichen Staatswesens. Er wird jetzt von selbst zur Grundlage für die Verfassung beider evangelischer Kirchen. Vertretungen der Religionsgesellschaft werden geschaffen, die allerdings nur für die Augsburgische Konfession durchgeführt sind zu einem festen Zentralorgan, so dass die Verfassung hier einen geschlosseneren Eindruck macht. Aber für die Bildung

aller Vertretungskörper sind im Wesentlichen die Formen der reformierten Kirche massgebend geworden. Die Konsistorien und Oberkonsistorien entsprechen nicht den altdeutschen Behörden gleichen Namens, sondern dem consistoire Calvins. Einzig in Deutschland besteht bei uns eine lutherische Landeskirche ohne landesherrliches Kirchenregiment.

Nebenbei hat damit ein anderes Problem seine Lösung gefunden, über dessen Bedeutung der Gesetzgeber sich allerdings nicht völlig Rechenschaft gegeben zu haben scheint: es lag in der vorgefundenen Vielheit gesonderter kirchlicher Gemeinwesen, die unter dem Namen des Protestantismus standen. Thatsächlich hat das Germinalgesetz einfach durchgeschlagen und zwei evangelische Kirchen gebildet: die reformierte und die Augsburgischer Konfession. Man möchte annehmen, dass das Bekenntnis den Unterscheidungsmassstab gegeben habe. Aber nur für die eine Seite wird ein solches positiv genannt, für die andere wäre es nicht möglich, eine gleich formelle Einheit zu betonen. Die reformierte Kirche, auch nur soweit betrachtet, als sie elsässischen Boden berührte, zeigte ja in dieser Hinsicht gar verschiedene Bestandteile: französisch Reformierte mit der strengen confession de la Rochelle, schweizerisch Reformierte Zwinglischer Richtung mit der stark verblassten confessio Helvetica, deutsch Reformierte z. B. auf den Trümmern ehemals churpfälzischen Gebietes mit dem Heidelberger Katechismus und — der Augsburgischen Konfession. Die letzteren standen vielleicht ihren lutherischen Nachbarn viel näher als den orthodoxen Hugenotten.

Aber das Merkwürdige ist: Portalis lehnt es ausdrücklich ab, dass die Grenzlinie überhaupt nach dem

Bekenntnisse gezogen sei. Das Dogma, sagt er in seiner grossen Rede, geht den Staat nichts an, von den dogmatischen Verschiedenheiten zwischen Reformierten und Lutheranern habe er nicht zu sprechen. Massgebend für die Trennung sei einzig und allein der Unterschied in der äusseren Gestaltung des Kirchenregimentes. Man könne nicht zwei Kirchen verschmelzen, die ihre besondere eigentümliche Rechtsordnung haben. In Wahrheit hätte man nach diesem äusserlichen rein juristischen Massstab, wenigstens hier am Rhein, nimmermehr eine Grenzlinie gefunden, wie die, welche das Gesetz gezogen hat. Landesherrliches Kirchenregiment waren auch die deutsch-reformierten Pfälzer gewohnt und einen wesentlichen Unterschied zwischen dem städtischen Kirchenregiment im lutherischen Strassburg und dem im reformierten Mülhausen gab's nicht. Zudem war ja das landesherrliche Kirchenregiment jetzt gleichmässig für alle Teile beseitigt und der einzige Unterschied in der Verfassung, den Portalis hervorhebt: die grössere Abstufung und Festigkeit des Regimentes bei den Lutheranern, wurde für die Mehrzahl unserer kleinen Kirchengebiete durch die organischen Artikel erst geschaffen. Man darf es aussprechen: Portalis ist lediglich nach den hergebrachten Namen: reformiert und augsburgisch gegangen. Wie wenig ihm aber diese Namen sagen, beweist eine Verordnung vom 8 frimaire XII, in welcher ganz ruhig die Rede ist von dem Culte reformé de la confession d'Augsbourg.

Danach könnte es scheinen, als wäre Portalis ganz gleichgültig gewesen gegenüber der Thatsache des Bekenntnisstandes der evangelischen Kirchen. Ist das wirklich so? Wir haben hier ein gefährliches Gebiet berührt, ein Gebiet der leidenschaftlichsten Parteikämpfe, die auf

dem Boden der Augsburgischen Kirche spielten und noch spielen. Bis zur Revolution bestand, wie gesagt, im Elsass eine Reihe von selbständigen lutherischen Gemeinwesen mit getrennten Kirchenregimenten und dem entsprechend besondern Kirchenordnungen. Alle enthielten diese den seit Ende des 16. Jahrhunderts üblich gewordenen Symbolzwang, die Vorschrift der Befolgung der Lehren einer gewissen Reihe von Schriften. Die verbreitetste Kirchenordnung, die Hanau-Lichtenbergische, hatte diesen Zwang in der Vorrede zur Ausgabe von 1659 besonders beweiskräftig begründet: «Die Priester in dem alten Testament, heisst es dort, haben (wie Mose schreibt im X. Kapitel Numeri) auf den zwo silbernen Stiftsdrommeten immer einerlei Melodie und Weise brauchen müssen, sie haben gleich schlecht oder stark geblasen und hat keiner der Priester etwas besonderes machen dürfen.»

Was ist aus diesen Vorschriften geworden? Darum dreht sich der Streit. Die einen sagen: es sind Rechtssätze und Recht muss Recht bleiben. Aber für die neue lutherische Gesamtkirche könnte doch nur ein Bekenntnisrecht gelten und diese alten Rechtssätze stimmen wieder nicht durchweg überein. Die Augsburgische Konfession haben sie alle, aber im Uebrigen bestehen Abweichungen. Was gilt? Nur das, was allen gemeinsam ist, hat man gesagt und darum z. B. die Konkordienformel für abgeschafft erklärt, weil sie in der Grafschaft Nassau-Saarwerden nicht galt. Allein eine andere dieser Kirchenordnungen, die Zweibrücken-Birkenfeld'sche, hatte z. B. die Symbolischen Bücher durchweg nur soweit für verbindlich erklärt, als ihre Sätze in notwendiger Verbindung stünden mit dem Satz, dass Jesus der Christ sei, der Sohn des lebendigen Gottes, also mit Auswahl. Hier versagt auch dieses bekenntnis-

rechtliche Rechenexempel. Die andern lutherischen Gemeinwesen des ganzen Rheinlandes, die die organischen Artikel doch auch mit umfassten, hätten noch weitere Manchfaltigkeiten gebracht. Der Standpunkt ist nicht haltbar.

Es lassen sich triftige Gründe dagegen vorbringen, dass es sich hier überhaupt um Lehr g e s e t z e gehandelt habe, die der französische Staat als solche stillschweigend hätte übernehmen und fortwirksam machen können. Deshalb hat man diesen Vorschriften eine rechtliche Bedeutung dadurch zu retten gesucht, dass man aufstellte: die neue Religionsgesellschaft habe deren Inhalt zu ihren Vereinsstatuten gemacht. Das stimmt mit den Anschauungen des damals herrschenden Kollegialsystems. Die Kirche ist eine Gesellschaft, ein Verein, warum soll sie nicht Vereinsstatuten haben? Aber wie ist das Statut errichtet worden? und was ist wieder der genaue Inhalt des gemeinsamen Vereinsstatuts? Diese Frage ist hier ebensowenig gelöst, wie bei der ersten Annahme.

Unter Berufung gerade auf die vorerwähnten Aeusserungen von Portalis hat man dann wieder behauptet, das Germinalgesetz habe mit allen alten Dogmen reinen Tisch gemacht: «Kirche Augsburgischer Konfession, sagt ein elsässischer Schriftsteller, ist Gott Lob nur ein Name, ein geschichtlicher Name, der daran erinnert, von wo wir ausgegangen sind». Das wäre natürlich das Einfachste, womit nicht gesagt ist, dass es das Beste sei.

Wenn man genauer zusieht, hat Portalis sich keineswegs so ablehnend verhalten gegen die geschichtlich hergebrachten Bekenntnisse. Im Gegenteil, er legt ihnen eine hohe Wichtigkeit bei, nur bringt er das eben auf seine Weise zur Geltung und das ist eine ganz eigentümliche. Der Staat macht keine Dogmen, meint er, und zwingt

keine auf. Aber er hat ein grosses Interesse an ihrem Bestand. Denn er braucht die Moral. Die Moral aber ist für sich allein unklar und subjektiv. Die Religion stattet sie aus mit positiven Befehlen. Dadurch kommt Sicherheit in die Sache. Aber doch nur, wenn die Religion selbst festgelegt ist in bestimmten Lehrsätzen. Diesen Dienst kann auch eine falsche Religion leisten, darauf kommt es nicht an. La superstition est pour ainsi dire regularisée; das kann dem Staat genügen. In seinem Werk über den ésprit philosophique hatte er das gründlich ausgeführt und so sagt er denn auch in jener grossen Eröffnungsrede: der Staat müsse über die Lehre wachen, damit die Religionsdiener sie nicht entstellen und dadurch die feste Ordnung verderben können. Er versteigt sich bezüglich der evangelischen Bekenntnisschriften sogar zu der Behauptung: sie seien von den Kirchengesellschaften im Interesse der Regierung aufgestellt, damit diese wisse, woran sie sich zu halten habe. Demgemäss verordnen jetzt die organischen Artikel in Art. 4: Keine dogmatische oder Lehrbestimmung kann ergehen ohne Genehmigung der Regierung; und in Art. 6: Der Staatsrat erkennt über die Meinungsverschiedenheiten, welche sich unter den Religionsdienern erheben mögen. Der Staat also nimmt für sich das Recht in Anspruch, die Kirche und ihre Diener an das überlieferte Bekenntnis, auch wenn er es, wie hier nahe liegt, für falsch hält, zu binden, so weit es ihm passt und er ein Interesse zu haben glaubt, dass Neuerungen verhindert werden. Eine sehr seltsame Einrichtung, man wird das zugeben müssen. Portalis stellt sich offenbar die evangelische Kirche als eine Gesellschaft vor, die fortwährend damit beschäftigt ist, neue und verschiedenartige Glaubenssätze aufzustellen und zu lehren, so dass

der Staat um der Ordnung willen etwas Einhalt gebieten muss.

Bei dieser scharfen Ausprägung des staatlichen Rechtes auf das Bekenntnis ist als selbstverständlich vorausgesetzt, dass das Bekenntnis an sich, innerhalb der Kirche, eine gewisse Geltung hat. Welches die rechtliche Natur dieser Geltung sei, darüber hat Portalis nichts angeordnet, auch keine theoretische Meinung aufgestellt. Er hat offenbar weiter keinen Wert darauf gelegt; vielleicht auch hatte er das berechtigte Gefühl des unzureichenden Verständnisses.

Wir wollen auch unsererseits auf das schwierige Problem hier nicht weiter eingehen, sondern nur das Bild des Mannes noch vervollständigen, der der ganzen kirchlichen Neuordnung in so hervorragendem Masse den Stempel seines Geistes aufgeprägt hat. Sein Werk war mit der Vorbereitung und Verabschiedung des Germinalgesetzes noch keineswegs gethan. Es galt, diese Ordnung nun auch ins Leben zu führen und in allen Einzelheiten zu verwirklichen. Portalis war als conseiller d'état chargé de toutes les affaires concernant les cultes und nachher als erster Kultusminister des Kaiserreichs mit der Aufgabe betraut und hat ihr seine letzten Jahre vornehmlich gewidmet. Was er in dieser umfassenden und unermüdlichen Verwaltungsthätigkeit geleistet hat, ist vielleicht noch höher zu schätzen, als was voranging. Er hat es verstanden, das etwas gewaltsam durchgedrückte, in seinem Inhalt keineswegs vollkommene Gesetz als Wohlthat empfinden zu lassen. Gegen alle politischen Leidenschaften, gegen so manchen alten Hass, gegen mächtige Interessen und ehrliche Ueberzeugungen, denen Opfer zugemutet werden mussten, führt er mit fester Hand durch, was das

Staatswohl erheischt — und alles ist ihm dankbar, alles vertraut ihm. Zeugnisse dafür von den entgegengesetztesten Seiten sind uns überliefert. Der furchtlose Edelmut, der ihn von Jugend an trieb, für die Bedrängten und Verfolgten einzutreten, war bei ihm ausgereift zu einer warmen Güte und Menschenfreundlichkeit, deren man überall sicher sein konnte. Das war das Geheimnis seiner Erfolge, das verklärte sein Bild für die Mit- und Nachwelt. Als er am 25. August 1807 starb, wurden allenthalben freiwillig Trauergottesdienste veranstaltet, mehrere Bischöfe hielten Gedächtnisreden auf ihn, aber auch protestantische Pfarrer und israelitische Rabbiner. Hier in Strassburg hat am 20. September 1807 in der Neuen Kirche der Professor der Theologie Johann Lorenz Blessig seinem Andenken zu Ehren gepredigt über den Text Hiob IV, Vers 3 und 4: «Siehe du hast viele unterwiesen und lasse Hände gestärket. Deine Rede richtete die Sinkenden auf und den bebenden Knien erteiltest du Kraft».

Frankreich wird jetzt stolz das Gedächtnis seines grossen Mannes feiern. Wir Deutsche sind der edlen Nachbarnation trotz allem durch die wichtigsten Bande gemeinsamer Kultur so eng verbunden, dass wir uns neidlos mit zu freuen vermögen. Von anderen gern zu lernen, ist ja unsere Eigenart und unsere besondere Kraft. Möge auch Portalis uns ein Vorbild sein. — —

Gott segne unser Vaterland, Gott segne unsern Kaiser.